
S 78 AS 774/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erwerbsfähigkeit
	(kein) Widerspruch durch Träger der Sozialhilfe
Leitsätze	<p>Nahtlosigkeitsregelung</p> <p>1. Die Agentur für Arbeit muss auch dann Leistungen nach § 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II erbringen, wenn die widerspruchsberechtigten Träger das Verfahren nach § 44a SGB II nicht pflichtgemäß betreiben.</p> <p>2. § 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II bietet widerspruchsberechtigten Trägern nach § 44a Abs. 1 Satz 2 SGB II keine Handhabe, durch pflichtwidriges Handeln auf nicht absehbare Zeit eine Leistungsverpflichtung der Agentur für Arbeit zu begründen.</p> <p>3. Die Agentur für Arbeit darf daher einen – aus ihrer Sicht pflichtwidrig handelnden – widerspruchsberechtigten Träger auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob er der Einschätzung zur Erwerbsfähigkeit widerspreche, und dies ggf. zu begründen. Kommt der andere Träger dieser Aufforderung nicht nach, berechtigt dies die Agentur für Arbeit nicht zur Leistungsablehnung wegen fehlender Erwerbsfähigkeit. Vielmehr darf sie nun trotz fehlenden ausdrücklichen Widerspruchs oder trotz fehlender Widerspruchsbegründung die gutachterliche Stellungnahme des</p>

Normenkette

zuständigen Trägers der Rentenversicherung gemäß [§ 44a Abs. 1 Satz 4](#) und [5 SGB II](#) einholen und auf deren Grundlage abschließend über die Erwerbsfähigkeit entscheiden.
SGB II [§ 44 a](#)

SGB XII [§ 45](#)

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 78 AS 774/23 ER
16.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 4 AS 280/23 B ER
24.04.2023

3. Instanz

Datum

-

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 24. April 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Seifert, den Richter am Landessozialgericht BrÄ¼der und die Richterin am Sozialgericht Hain beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 16. MÄ¼rz 2023 wird zurÄ¼ckgewiesen.

Der Antragsgegner trÄ¼gt die auÄ¼ergerichtlichen Kosten des Antragstellers auch im Beschwerdeverfahren.

Ä

GrÄ¼nde

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 16. MÄ¼rz 2023 hat keinen Erfolg. Zur BegrÄ¼ndung verweist der Senat gemÄ¼ß [Ä§Ä 142 Abs. 2 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die zutreffenden AusfÄ¼hrungen des Sozialgerichts, die er sich zu eigen macht. Zu Recht ist das Sozialgericht davon ausgegangen, dass der Antragsgegner nicht berechtigt ist, ohne DurchfÄ¼hrung des Verfahrens nach [Ä§ 44a Abs. 1 bis 2](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) von einer ErwerbsunfÄ¼higkeit des Antragstellers auszugehen und deshalb Leistungen der Grundsicherung fÄ¼r Arbeitsuchende abzulehnen. Ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht, weil nach den Angaben des Antragstellers und den Ermittlungen des Antragsgegners nicht erkennbar ist, dass ersterer Ä¼ber berÄ¼cksichtigungsfÄ¼higes, bedarfsdeckendes Einkommen oder VermÄ¼gen verfÄ¼gt.

Â

Erg nzend sei auf Folgendes hingewiesen:

Â

Nach der ratio legis von [Â§ 44a Abs. 1 bis 2 SGB II](#) ist die Agentur f r Arbeit, wenn sie Erwerbsunf higkeit von Arbeitsuchenden annimmt â ob die im vorliegenden Fall erfolgte Zuerkennung von Pflegegrad 4 hierf r ein geeigneter Ma stab ist, sei dahingestellt â, verpflichtet, solange gem   [Â§ 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II](#) Leistungen nach dem SGB II zu erbringen, bis ein anderer Leistungstr ger seine Zust ndigkeit anerkannt hat oder die Agentur f r Arbeit auf der Grundlage der sie und alle weiteren gesetzlichen Leistungstr ger nach den SGB II, III, V, VI und XII bindenden gutachterlichen Stellungnahme des zust ndigen Tr gers der Rentenversicherung  ber den Widerspruch nach [Â§ 44a Abs. 1](#) S tze 2 ff. SGB II entschieden hat. Die Regelungen der [Â§ 44a Abs. 1 bis 2 SGB II](#) sollen â auch aus verfassungsrechtlichen Gr nden ([Art. 1](#), [Art. 20](#) Grundgesetz) â verhindern, dass sich der Streit  ber die Erwerbsunf higkeit von Hilfebed rftigen f r diese so auswirken, dass sie weder von den Leistungstr gern des SGB II noch denen des Sozialgesetzbuchs Zw lftes Buch (SGB XII) Leistungen erhalten. Denn erwerbsunf hige Hilfebed rftige fallen in die Zust ndigkeit des SGB II, nicht erwerbsunf hige in die des SGB XII. Damit Hilfebed rftige, bildlich gesprochen, nicht â zwischen zwei St hlen sitzen â, darf die in [Â§ 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II](#) angeordnete Erbringung von Leistungen der Grundsicherung f r Arbeitsuchende durch die Agentur f r Arbeit nicht erst einsetzen, wenn zwischen den Leistungstr gern des SGB II und des SGB XII tats chlich Streit  ber das Vorliegen von Erwerbsunf higkeit besteht. Vielmehr muss [Â§ 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II](#) auch f r den Fall gelten, dass die betroffenen Leistungstr ger des SGB II und des SGB XII das Verfahren nach [Â§ 44a Abs. 1 bis 2 SGB II](#) bzw. [Â§ 45 SGB XII](#) nicht ordnungsgem   betreiben. Wie bei der Nahtlosigkeitsregelung gem   [Â§ 125](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erw chst dies aus der Pflicht zur engen Zusammenarbeit beider Leistungstr ger ([Â§ 86](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â SGB X); dadurch wird die Rechtsposition des Leistungsempf ngers angemessen gesch tzt. Hilfebed rftige sind auf diese Weise nicht nur bei einem schon bestehenden Streit zwischen den Leistungstr gern bis zu einer Entscheidung der Einigungsstelle nach deren Anrufung, sondern bereits im Vorfeld so zu stellen, als w ren sie erwerbsunf hig (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 â [B 7b AS 10/06 R](#) â, Rn. 20; BI ggel, in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. A., [Â§ 44a](#) Rn. 2, 19, 62, 66; Brems, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. A., [Â§ 44a](#) Rn. 80 ff; BI ggel, SGB 2011, 9 (15 ff.)); jeweils m.w.N.). Ist die Agentur f r Arbeit aber somit auch bei unzureichender Zusammenarbeit oder bei nicht ausdr cklich erkl rtem oder trotz Aufforderung nicht begr ndetem Widerspruch des Leistungstr ger nach dem SGB XII zur Leistung nach [Â§ 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II](#) verpflichtet, ist sie in diesen F llen auch zur Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme des zust ndigen Tr ger der Rentenversicherung berechtigt. Andernfalls b te [Â§ 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II](#) pflichtwidrig handelnden Leistungstr gern nach dem SGB XII eine Handhabe, auf nicht absehbare Zeit eine Leistungsverpflichtung der Agentur f r Arbeit zu begr nden.

Der Antragsgegner kann daher den Antrag aus seiner Sicht pflichtwidrig handelnden, weil das Verfahren verzögern den beigeladenen Sozialhilfeträger auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob er der Einschätzung zur Erwerbsfähigkeit widerspreche, und dies ggf. zu begründen (vgl. BIAggel a.a.O.; Brems a.a.O.). Kommt der Beigeladene dem nicht nach, berechtigt dies den Antragsgegner indes nicht, nunmehr Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wegen fehlender Erwerbsfähigkeit abzulehnen (a.A. mÄglicherweise BIAggel, a.a.O.; Brems, a.a.O.); denn auch dann befänden sich Hilfsbedürftige zwischen den Stufen und blieben ausschließlich wegen einer Verletzung des Zusammenarbeitsgebots nach [Â§ 86 SGB X](#) trotz Bedürftigkeit ohne Leistungen. Allerdings darf der Antragsgegner, wenn der Beigeladene auf die o.g. Aufforderung nicht reagiert, trotz fehlenden ausdrücklichen Widerspruchs und/oder trotz ggf. fehlender Widerspruchsbeurteilung die gutachterliche Stellungnahme des zuständigen Trägers der Rentenversicherung gemäß [Â§ 44a Abs. 1 Satz 4](#) und 5 SGB II einholen und auf deren Grundlage abschließend über die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers entscheiden.

Ä

Diese Entscheidung kann gem. [Â§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden.

Ä

Erstellt am: 03.07.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024